



## **AVNI Merkblatt – „Aktuelle Corona-Maßnahmen bei Veranstaltungen des AVNI“**

Liebe Teilnehmer von AVNI-Lehrgängen,

gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (Stand: 25. August 2021) und aufgrund der sportartspezifischen Rahmenbedingungen (Kontaktsport, regelmäßige Partnerwechsel und Training in geschlossenen Räumlichkeiten), die beim Aikido, so wie wir es praktizieren wollen, vorherrschen, hat sich der AVNI zur Anwendung folgender Corona-Maßnahmen bei der Ausrichtung seiner Lehrgänge verpflichtet:

### **Die Einhaltung eines Abstands- und Hygienekonzeptes außerhalb der Matte, wie folgt.**

1. Begrenzung und Steuerung der Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten.
2. Wahrung des Abstandsgebots.
3. Regelung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können.
4. Steuerung von Personenströmen einschließlich Zu- und Abfahrten und Vermeidung von Warteschlangen.
5. Regelung der Nutzung sanitärer Anlagen.
6. Sicherstellung der Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, sowie von Sanitäreinrichtungen.  
Sicherstellung der ausreichenden Lüftung der Räume.

### **Dokumentation von Kontaktdaten möglichst digital und verschlüsselt**

7. Bevorzugt über die Luca-App.
8. Hier wird vom Technischen Leiter ein entsprechender QR-Code generiert und vor Ort zum einscannen bereitgestellt.
9. Lehrgangsteilnehmer und Besucher werden gebeten sich über die vorher registrierte Luca-App selbst einzuchecken.

10. Alternativ ist das ausgefüllte AVNI-Kontaktformular (anhängend an der Lehrgangsausschreibung) mitzubringen.

### **Ausschließliche Befolgung der 3-G-Regel**

11. Der Zutritt von Lehrern, Teilnehmern und Besuchern zu Veranstaltungen und Einrichtungen wird auf vollständig Geimpfte, Genesene und Getestete beschränkt.
12. Entsprechende Nachweise (Impfnachweis, Genesenennachweis oder den Nachweis über eine negative Testung) sind dem Ausrichter zur Prüfung vor dem Zutritt zur Einrichtung vorzulegen. Der Ausrichter hat hier die Pflicht diese Nachweise aktiv einzufordern.
13. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Ausrichter der Person den Zutritt zu Veranstaltung zu verweigern.
14. Als negativer Test-Nachweis wird hierbei ein durch eine testende Einrichtung ausgestelltes Zertifikat verstanden. Dabei ist ein PCR-Test maximal 48 Stunden gültig und ein Schnelltest maximal 24 Stunden gültig.

Zusatzmaßnahmen und Abweichungen zu diesen „Corona-Maßnahmen“ können bei einzelnen ausrichtenden Vereinen auftreten und werden bei der entsprechenden Ausschreibung oder vor Ort bekannt gegeben.

<p style="text-align: center;"><b><u>Norbert Knoll</u></b> 1. Vorsitzender AVNI</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Dr. Damian Magiera</u></b> Techn. Leiter AVNI</p>
---	--